

Antrag der Redaktionskommission* vom 8. März 2017

5289 b

Zusatzleistungsgesetz (ZLG)

**(Änderung vom; Vermögensgrenzen;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 26. Januar 2017,

beschliesst:

I. Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Kein Anspruch auf Beihilfen besteht, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis} ELG überschritten werden.

Anspruchsberechtigte

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. März 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.